



Corona-Newsletter Nr. 27/2020

Aktuelle Informationen zu COVID-19 – FFP2-Masken

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

die hohe Schutzwirkung von FFP2-Masken ist mittlerweile hinlänglich bekannt und spätestens seit der Tragepflicht in Geschäften sowie dem ÖPNV weit verbreitet.

Wir empfehlen das Tragen der FFP2-Masken daher auch uneingeschränkt für den Einsatz- und Übungsdienst in den Feuerwehren, da Mindestabstände hier meist nicht eingehalten werden können. Dies haben wir in unserem Ampelmodell im Dezember letzten Jahres auch entsprechend als Hygienemaßnahme integriert.

Wichtig ist beim Kauf die richtigen Masken aus einer seriösen Bezugsquelle (z.B. Apotheken oder medizinischer Fachhandel) zu beschaffen, welche auch die richtige Qualitätskennzeichnung tragen. Dabei gibt es unterschiedliche Normen, die jedoch die gleiche Schutzwirkung erfüllen – hierzu eine Übersicht:

Übersicht der Masken N95 / FFP2 / KN95

	Standard	Alternative	
Beschreibung	NIOSH N95 (42 CFR Part 84)	FFP2 (EN 149:2001)	KN95 (GB2626-2006)
Kennzeichnungs- informationen zur Atemschutzmaske	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellername • TC-84A-#### • NIOSH • Losnummer • Filterbezeichnung (N95) • Modelnummer 	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellerlogo • CE-Kennzeichnung • Erscheinungsjahr der Norm • Filterbezeichnung (FFP2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nummer und Jahr der Norm (Veröffentlichung) • Filterbezeichnung (KN95)
Zusätzliche Anforderungen		<ul style="list-style-type: none"> • muss eine eng anliegende Atemschutzmaske sein / Dichtsitzprüfung • muss zwei Bänder haben, vorzugsweise Kopfbänder 	
Dokumente, die vom Anbieter / Hersteller auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden sollten	<ul style="list-style-type: none"> • vom Hersteller ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Produkt alle Qualitätsprüfungen erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung nach gültiger Norm EN 149 • vom Hersteller ausgestellte Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Produkt alle Qualitätsprüfungen erfüllt • Prüfnummer 	<ul style="list-style-type: none"> • gültiges GB2626-2006 Zertifikat zur Identifizierung des Produktes • Vom Hersteller ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Produkt alle Qualitätsprüfungen erfüllt • Testdaten der Maske



Kreisbrandinspektion Dachau



Corona-Newsletter Nr. 27/2020

Die Pflicht eine CE-Kennzeichnung auf die Masken bzw. auf die Verpackung aufzutragen wurde erst im Oktober 2020 eingeführt, daher können vorher beschaffte (K)N95- oder FFP2-Masken auch ohne die mittlerweile geltende CE-Kennzeichnung bedenkenlos getragen werden.

Die Masken sollten dabei ohne Ventil beschafft werden, da diese zwar den Träger schützen, nicht jedoch die Umgebung.

Wir bitten um Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen, bei Fragen stehen die Kreisfeuerwehrärzte gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

Die Kreisbrandinspektion Dachau